

umfassende theoretische Begründung hierfür gab W. I* Lenin in seiner Arbeit "Über doppelte Unterordnung und Gesetzlichkeit", deren große Aktualität in der-Praxis der sozialistischen Länder immer wieder unter Beweis gestellt wird;

- die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und dem Gericht, Der sozialistische Staatsmechanismus kennt keine Sondergerichte. Die Militärgerichtsbarkeit ist in die allgemeine Gerichtsordnung eingeschlossen;
- die strenge Bindung des Richters in der Rechtsprechung nur an das Gesetz. Im sozialistischen Staat ist es die Aufgabe der Richter, das Gesetz anzuwenden, es zu verwirklichen. Sie haben im prinzipiellen Unterschied zu Richtern in bürgerlichen Staaten nicht das Recht der Normenkontrolle, Im sozialistischen Staat ist der Richter dem Gesetz untergeordnet, im bürgerlich-imperialistischen Staat ist er Herr des Gesetzes;
- die kollegiale Behandlung aller wichtigen Streitsachen;
- die Gleichberechtigung der haupt- und ehrenamtlich tätigen Richter im Prozeß ;
- **die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen;**
- die Verhandlungsführung in der Sprache der Mehrheit des Volkes ;
- die Sicherung der Rechte des Beschuldigten auf Verteidigung.

Die Kompetenzen der Gerichte sind in Gesetzen genau festgelegt. In der DDR ist das im Gesetz über die Verfassung der Gerichte der DDR - Gerichtsverfassungsgesetz - vom 27.

September 1974^{17^} erfolgt. Mit der Regelung der Kompetenzen der Gerichte wird die* Nichteinmischung eines Gerichts in die Rechtsprechung eines anderen gesichert. Es wird gewährleistet, daß die übergeordneten Gerichte die nachgeordneten im Wege des Rechtsmittelverfahrens, also im Wege der Rechtsprechung, leiten.

Die oberste Leitung der Rechtsprechung obliegt in Verwirklichung der Politik der Partei- und Staatsführung dem Obersten Gericht t.